

Spielregeln



Spiel

regeln



Spielregeln

Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder
des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund – Gemeinsame Trägerschaft

Rechtliche und pädagogische Grundlagen

Ausgabe: März 2023

Liebe Eltern,

Herzlich willkommen!

Wir freuen uns, Sie und Ihr Kind in unserer Einrichtung begrüßen zu dürfen und Ihre Tochter/Ihren Sohn ein Stück auf ihrer/ seiner Entdeckungsreise in die Welt zu begleiten.

Beim Anmeldungs- bzw. Aufnahmegespräch haben Sie schon einiges über uns und unsere Arbeit erfahren. Damit Sie zu Hause oder in weiteren Gesprächen mit uns darauf zurückgreifen können, geben wir Ihnen diese Broschüre an die Hand. Sie ist gleichzeitig Bestandteil des Betreuungsvertrages über die rechtsverbindliche Aufnahme Ihres Kindes.

Unser Ziel ist es, dass wir die Erziehung Ihres Kindes auf einer partnerschaftlichen Basis gemeinsam gestalten.

Wir freuen uns, wenn wir miteinander über Ziele und Arbeitsweisen unserer Kindertageseinrichtung ins Gespräch kommen.

Es gibt viele Möglichkeiten, sich aktiv zu beteiligen. Der Elternbeirat, Feiern und Feste, Gottesdienste mit den Kindern – all das sind gute Gelegenheiten, miteinander ins Gespräch zu kommen.

Wenn Sie Fragen zu den Inhalten dieser Broschüre haben, sprechen Sie uns bitte an.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine gute Zeit in unserer Einrichtung.

Tim Hammerbacher
Geschäftsführer
Der Träger

Kita-Leitung
Die Kindertageseinrichtung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Wie arbeiten wir mit Ihnen zusammen	4
Betreuungszeiten	5
Kinder unter 3 Jahren	6
Grundsätze für die Aufnahme Ihres Kindes	6
Der Aufnahmevertrag	6
Elternbeiträge	7
Unsere Zusammenarbeit mit Anderen	8
Familienzentren	8
Gesetzliche Regelungen und Verordnungen	
Aufsichtspflicht.....	9
Unfallversicherung	9
Schutz vor ansteckenden Krankheiten.....	9
Medikamentengabe	10
Schutz des Kindeswohls	10
Wichtige Gesetzestexte (Links zu den gesetzlichen Grundlagen)	
Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe	11
Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Landes Nordrhein- Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)	11
Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Anfang an – Bildungsvereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen (30.04.2015)	11
Bildungsgrundsätze für Kinder von 0-10 in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen	11
Herausgeber / Kontaktdaten des Trägers der Kindertageseinrichtung.....	12

Wie arbeiten wir mit Ihnen zusammen?

Sie vertrauen uns für einen Teil des Tages Ihr Kind an und wir möchten, dass sich Ihr Kind bei uns wohlfühlt.

Wir verstehen Ihr Kind als Akteur und Gestalter seiner eigenen Entwicklung. Deshalb möchten wir dazu beitragen, dass Ihr Kind in seiner Persönlichkeitsentwicklung gefördert wird und seine wachsenden körperlichen, seelischen und geistigen Fähigkeiten, aber auch seine Begrenzungen erlebt und verarbeitet. Dies tun wir, indem unsere pädagogischen Fachkräfte dafür sorgen, dass Ihr Kind durch ermutigende und zutrauende pädagogische Assistenz bekommt, was es für eine erfolgreiche Entwicklung und Teilhabe benötigt.

Im täglichen Miteinander bringen wir den Kindern christliche Werte nahe. Feste und Feiern im Jahreslauf spielen eine wichtige Rolle. In ev. Tageseinrichtungen werden regelmäßig Familiengottesdienste, Kinder- und/oder Gemeindefeste veranstaltet. Zu diesen und anderen Aktivitäten der Kirchengemeinde sind Sie herzlich eingeladen.

Aufgrund unseres christlichen Verständnisses machen wir keinen Unterschied zwischen Mädchen und Jungen, zwischen Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen und zwischen Kindern mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund. Das Miteinander der unterschiedlichen Persönlichkeiten bereichert unser Leben in der Tageseinrichtung. Wie auch im Elternhaus bekommt Ihr Kind bei uns Vertrauen, Zuwendung und Geborgenheit. Wir unterstützen Sie bei der christlichen Erziehung Ihres Kindes hin zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dabei ist es uns wichtig, dass Ihr Kind bereitwillig Verantwortung für sich und seine Umwelt übernimmt und lernt, Menschen, die andere kulturelle Traditionen pflegen oder einen anderen Glauben leben mit Toleranz zu begegnen.

Als evangelischer Träger sind wir dem christlichen Menschenbild verpflichtet. Jeder Mensch ist von Gott geschaffen, einmalig und wertvoll. Davon leitet sich seine unverletzliche Würde ab. Eine Verletzung dieser Würde z.B. durch rassistische, fremdenfeindliche oder andere herabwürdigende Äußerungen sind für uns nicht hinnehmbar und führen ggf. zu einer außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages.

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Damit die Kinder sich in der Einrichtung wohl fühlen und Freundschaften schließen können, ist ein täglich regelmäßiger Besuch notwendig. Ebenso ist eine solche Regelmäßigkeit wichtig für eine effektive pädagogische Bildungsarbeit mit ihrem Kind, insbesondere dann, wenn individuelle Fördermaßnahmen in den Tagesablauf integriert werden müssen. Bitte melden Sie Ihr Kind in der Einrichtung ab, wenn es diese nicht besuchen kann.

Wichtig für die pädagogische Arbeit mit den Kindern ist das Zusammenleben in der Gruppe. Kinder lernen in verschiedenen Spielsituationen, die sie selbst gestalten oder die als strukturiertes Angebot vorgegeben werden. Dabei beobachten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Entwicklung des einzelnen Kindes und entwickeln individuelle Ziele für ihr pädagogisches Handeln.

Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 in Nordrhein-Westfalen (Bildungsgrundsätze; link s.o. Seite 4). Dies beinhaltet insbesondere die regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung Ihres Kindes. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation; vgl. § 18 Kinderbildungsgesetz NRW).

Diese Beobachtungen und die schriftlichen Aufzeichnungen dürfen wir nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis anfertigen. Wir bitten Sie daher, hierzu Ihr Einverständnis zu geben. Über die Ergebnisse unserer Beobachtungen werden wir Sie regelmäßig in einem persönlichen Gespräch informieren. Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, sprechen

Sie uns bitte an. Der Kontakt zwischen Ihnen als Eltern und uns als pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist für uns eine wichtige Grundlage für eine sinnvolle, am Wohle Ihres Kindes orientierte pädagogische Arbeit.

Sie können die Zusammenarbeit von Eltern, Mitarbeitenden und Vertretern der Gemeinde durch aktive Mitarbeit im Elternbeirat und im Rat der Kindertageseinrichtung unterstützen. Auf diesem Wege gestalten Sie das Leben unserer Tageseinrichtung mit und werden über wesentliche personelle Veränderungen informiert. Das Kinderbildungsgesetz NRW sieht außerdem vor, dass sich Elternbeiräte auf örtlicher Ebene zusammenschließen (Jugendamtseinenbeirat). Hierzu würden Sie als gewählte/r Vertreter/in vom örtlichen Jugendamt eingeladen.

Betreuungszeiten

Alle Tageseinrichtungen bieten Betreuungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW an (in der Regel von 07:00 bis 14.00 Uhr oder bis 16.00 Uhr). Bei der Anmeldung werden Sie nach Ihren Betreuungswünschen gefragt, die wir soweit wie möglich berücksichtigen.

Die täglichen Öffnungszeiten sowie die Schließungszeiten während der Sommerferien werden mit dem Elternbeirat unserer Kindertageseinrichtung besprochen und durch den Träger bzw. durch die Leitung vor Ort festgelegt. Zwischenzeitlich eintretende Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in besonderen Einzelfällen die Schließung der Einrichtung erforderlich ist. (z.B. bei Konzeptionstagen oder Fortbildungsmaßnahmen, die das gesamte Team einbinden). Darüber werden die Eltern rechtzeitig informiert. In besonderen Fällen kann eine Betreuung organisiert werden.

Die gemeinsamen Mahlzeiten sind ein wichtiger Bestandteil in unserer pädagogischen Arbeit. Die Kinder sollen die Möglichkeit haben, das Essen in der Gemeinschaft zu erleben. Dabei können sie sich eine Tischkultur aneignen und pflegen. In einigen Einrichtungen wird vor oder nach den Mahlzeiten gebetet oder gesungen. Dies ist ein Ritual, das zu unserem christlichen Selbstverständnis gehört und das wir kindgerecht vermitteln.

Wir reichen in unseren Einrichtungen das Essen entweder als warme Mahlzeit, oder das Kind bekommt seinen mitgebrachten Imbiss gereicht. Für Kinder mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden pro Woche ist das warme Mittagessen verbindlich. Die Teilnahme Ihres Kindes an den Mahlzeiten und die Abläufe werden mit Ihnen bei der Aufnahme besprochen. Bitte teilen Sie uns mit, wenn es Besonderheiten bei der Ernährung Ihres Kindes gibt (z.B. Nahrungsmittelunverträglichkeiten), auf die wir achten müssen.

Manchen Eltern fällt es schwer, zusätzliche Beiträge für ein warmes Mittagessen aufzubringen. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten, Zuschüsse über örtliche Träger der Sozialhilfe zu beantragen. Dabei sind wir gerne behilflich. Bitte scheuen Sie sich nicht, uns anzusprechen.

Kinder unter 3 Jahren

In unseren Einrichtungen werden auch Kinder unter drei Jahren aufgenommen. Dies geschieht in der Regel auf der Grundlage eines pädagogisch fundierten Eingewöhnungsmodells. Es kann sein, dass Ihr Kind zu Beginn zwar regelmäßig, aber zunächst nur für einen Teil der täglichen Öffnungszeit anwesend ist. Auch kann die vorübergehende Anwesenheit eines Elternteils zur leichteren Eingewöhnung des Kindes erforderlich sein. Bitte planen Sie diese Zeit in den ersten Wochen ein. Die konkrete Gestaltung der Eingewöhnungszeit sprechen Sie bitte mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab.

Bitte fragen Sie die Einrichtungsleitung auch nach anderen Möglichkeiten der Betreuung, z. B. in Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen oder durch Tagespflegepersonen.

Grundsätze für die Aufnahme Ihres Kindes

Laut Gesetz entscheidet der Träger nach Vereinbarung mit dem Rat der Tageseinrichtung über die Aufnahmekriterien. Die Aufnahme erfolgt durch einen Betreuungsvertrag, der zwischen Ihnen als Erziehungsberechtigten und dem Träger der Einrichtung, vertreten durch die Leiterin bzw. den Leiter, geschlossen wird. Dieser Platz ist Ihnen für die vertraglich festgelegte Zeit zugesichert.

Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes sowie über den erforderlichen Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Abs.2 des Infektionsschutzgesetzes nötig. Zur Vertragsunterzeichnung sind das Untersuchungsheft (wahlweise Teilnahmekarte) oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung und der Impfausweis Ihres Kindes zwingend vorzulegen. Sollte Ihr Kind nicht gegen Masern geimpft sein, kann und darf es nicht aufgenommen werden. Bestehen berechnete ärztliche Einwände müssen diese durch ein Attest vom Arzt bzw. Gesundheitsamt nachgewiesen werden.

Sollte Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, benötigen Sie einen schriftlichen Nachweis über eine erfolgte Beratung durch den Arzt, die die Vorgaben der ständigen Impfkommission berücksichtigt. Diese Beratung muss vor Aufnahme Ihres Kindes erfolgen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihr Kind durch die Gesundheitsbehörde vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden kann, falls eine ansteckende Erkrankung in der Einrichtung auftritt und kein ausreichender Impfschutz vorliegt. Darüber hinaus sind wir verpflichtet, dem Gesundheitsamt Fälle von nicht geimpften Kindern zu melden.

Bei Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigungen stellen wir - je nach Diagnose und Unterstützungsbedarf und in Absprache mit Ihnen - einen Antrag auf Finanzierung heilpädagogischer Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach dem Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX. Der Träger unterstützt die Prüfung und Antragsstellung in solchen Fällen. Über diesen Weg können wir den speziellen Bedürfnissen dieser Kinder entsprechen.

Aufnahmevertrag

Mit dem Abschluss des „Betreuungsvertrages“ melden Sie Ihr Kind für eine bestimmte wöchentliche Betreuungszeit an (in der Regel für 35 oder 45 Std. wöchentlich). Diese Anmeldung ist für das entsprechende Kindergartenjahr bindend. Eine Änderung der Betreuungszeit im laufenden Jahr ist daher nicht möglich. Der Vertrag wird - unabhängig von Ferienschlusszeiten - bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.Juli) geschlossen, in dem das Kind schulpflichtig wird.

Für einen Betreuungsvertrag über 45 Stunden pro Woche benötigen wir einen Nachweis über die Notwendigkeit der ganztägigen Betreuung (Bescheinigung des Arbeitgebers, Begründung im Falle sozialer Härten). Denn der Rechtsanspruch Ihres Kindes auf einen Kita-Platz bezieht sich ohne aktuellen Nachweis immer auf 35 Wochenstunden. Der Vertrag ist daher jährlich neu anzupassen. Deshalb müssen Sie uns Veränderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen mitteilen.

Eine außerordentliche Kündigung durch die / den Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund, z. B. „Wohnungswechsel“ oder „schwere Erkrankung des Kindes“, ist jederzeit bis zum 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats möglich. Der besondere Grund ist in der schriftlichen Kündigung zu belegen.

Die außerordentliche Vertragskündigung durch den Träger ist bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Betreuungsvertrages sowie aus sonstigen wichtigen Gründen möglich. Eine Vertragskündigung ist insbesondere möglich, wenn

- a) das Kind trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung unentschuldigt länger als 2 Wochen fehlt, oder wenn unentschuldigtes Fernbleiben mehrfach zu schriftlichen Mahnungen und Hinweis auf eine mögliche Kündigung geführt hat;
- b) die Eltern den Zielen des Trägers entgegenwirken und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes in der Kindertageseinrichtung nicht mehr möglich ist. Eine außerordentliche Kündigung durch den Träger aus wichtigem Grund erfolgt ebenfalls schriftlich zum 15. des Monats mit Wirkung zum Ende des Folgemonats.

Elternbeiträge

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages wird durch das örtlich zuständige Jugendamt gemäß § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Landes Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz NRW- KiBiz) festgelegt.

Gesetzlich handelt es sich dabei um einen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung, wobei ein Kindergartenjahr am 01. August beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet. Der Beitrag ist an das örtlich zuständige Jugendamt in monatlichen Abschlägen zu entrichten, die in einem Gebührenbescheid festgelegt werden. Die Höhe der Elternbeiträge hängt vom Alter des Kindes, den vereinbarten Betreuungszeiten (35 oder 45 Stunden wöchentlich) und von Ihrem Familieneinkommen ab. Eine Beitragstabelle erhalten Sie in der Tageseinrichtung. Die letzten zwei Kindergartenjahre sind beitragsfrei.

Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Tageseinrichtung oder im Rahmen der Kindertagespflege betreut sind alle weiteren Kinder beitragsfrei.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Elternbeiträge ermäßigt oder erlassen werden. Stellen Sie hierfür bitte bei Bedarf einen entsprechenden Antrag bei Ihrem zuständigen Jugendamt.

Wenn Ihr Kind in der Mittagszeit ein Mittagessen von uns erhalten soll, schließen wir mit Ihnen einen Verpflegungsvertrag über die monatliche Pauschale, die Sie dafür zahlen müssen. Für Eltern, die diesen Beitrag nicht finanzieren können, gibt es verschiedene Möglichkeiten über die Sozialhilfeträger einen Zuschuss zu beantragen (z.B. Bildungsteilhabe). Bitte fragen Sie in der Einrichtung nach.

Unsere Zusammenarbeit mit Anderen

Einige Familien benötigen manchmal die Hilfe einer Beratungsstelle (z.B. für Erziehungsfragen, Ehe- und/ Familienberatung, Schuldnerberatung etc.). Wir helfen Ihnen gerne einen Kontakt herzustellen. Regelmäßigen Kontakt pflegen wir auch mit dem Jugend- und Gesundheitsamt sowie mit den für Kinder mit Beeinträchtigungen wichtigen Fachstellen (z. B. Frühförderung, sozialpädiatrische Zentren, Therapeutinnen und Therapeuten). Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist es wichtig, dass wir Beobachtungen und Inhalte aus Berichten über Ihr Kind, ärztliche Diagnosen und andere persönliche Daten des Kindes mit unseren Gesprächspartnerinnen und -partnern besprechen können. Im Einzelfall werden wir Sie daher bitten, uns von der Schweigepflicht gegenüber bestimmten Institutionen zu befreien. Die Zusammenarbeit mit den vorgenannten Institutionen erfolgt grundsätzlich nur in Absprache mit Ihnen als Eltern bzw. Personensorgeberechtigte.

Um Ihrem Kind den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule zu erleichtern und eine gute Vorbereitung zu gewährleisten, arbeiten wir in gemeinsamer Verantwortung für die Bildungsentwicklung Ihres Kindes mit den örtlichen Grundschulen zusammen. Ein besonderes Feld der Zusammenarbeit ist hierbei die sprachliche Bildung.

In manchen Fällen kann es sinnvoll sein, im fachlichen Austausch mit der Schule zu beraten, wie eine optimale Förderung des Kindes gestaltet werden kann. Dies tun wir nicht ohne Ihr Wissen und Ihre Zustimmung. Es bleibt Ihnen überlassen zu entscheiden, welche Informationen bereits vor Schuleintritt an die Schule weitergegeben werden sollen/dürfen. Informationen über Ihr Kind geben wir grundsätzlich nicht an Dritte weiter. Wir halten uns strikt an die uns obliegende Schweigepflicht.¹

Familienzentren

Einige unserer Tageseinrichtungen sind durch das Land NRW zertifizierte Familienzentren. Ein wesentliches Ziel ist es, Familien bei der Erziehung ihrer Kinder und der Bewältigung ihres Familienalltags zu unterstützen. In diesem Zusammenhang bekommt die Zusammenarbeit bzw. die Vernetzung mit anderen Institutionen eine besondere Bedeutung. Eltern sollen frühzeitig in ihren Lebenssituationen erreicht werden, um ihnen Begleitung und Unterstützung anbieten zu können. Dazu gehören Beratungs- und Betreuungsangebote, die über die Betreuungszeit der Einrichtung hinausgehen, Informationen zu pädagogischen Fragen, aber auch spezielle Förderangebote, die das reguläre Angebot in der Tageseinrichtung ergänzen. Die Mitarbeit von Eltern, Großeltern oder anderen Familienangehörigen ist ausdrücklich erwünscht.

¹ vgl. zu Datenschutzrechtlichen Bestimmungen § 12 und § 14 b Abs.4 KiBiz, sowie Datenschutzbestimmungen der Evangelischen Kirchen Deutschland DSG-EKD

Gesetzliche Regelungen und Verordnungen

Aufsichtspflicht

Mit der Übergabe Ihres Kindes an eine pädagogische Fachkraft übertragen Sie uns die Aufsichtspflicht über Ihr Kind. Bitte begleiten Sie Ihr Kind in die Tageseinrichtung und vergewissern sich, dass es in Empfang genommen wird. Um eine lückenlose Aufsicht zu gewährleisten, ist es unbedingt nötig, dass die Eltern ein Fernbleiben des Kindes unverzüglich bei der zuständigen Fachkraft oder der Leiterin bzw. dem Leiter der Kindertageseinrichtung melden.

Sollten Sie Ihr Kind nicht selbst bringen oder abholen, oder falls Ihr Kind selbstständig kommt und geht, muss dies mit der Einrichtung schriftlich vereinbart werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die von der Kindertageseinrichtung benötigte Erklärung über den Nachhauseweg erhalten Sie von der Leitung der Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht liegt grundsätzlich bei Ihnen als Eltern. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Kind außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück der Einrichtung aufhält und für Veranstaltungen, die mit den Eltern gemeinsam stattfinden (z.B. Familiengottesdienste, Feiern in der Tageseinrichtung).

Unfallversicherung

Kinder sind auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung, auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes gesetzlich unfallversichert gem. den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VI (SGB VI). Eltern, die bei Aktivitäten der Kindertageseinrichtung mitarbeiten, sind ebenfalls unfallversichert - einschließlich der Wegeunfälle zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung. Besucherkinder, die nicht die Einrichtung besuchen sind dann versichert, wenn es dazu eine Absprache mit den Eltern gibt oder wenn sie an einer Veranstaltung in der Tageseinrichtung teilnehmen.

Wegeunfälle sind der Einrichtungsleitung sofort zu melden, damit die Versicherung tätig werden kann.

Darüber hinaus besteht für evangelische Kindertageseinrichtungen zusätzlich eine Unfallversicherung durch den Träger. Durch diese sind in der Kindertageseinrichtung oder bei Veranstaltungen des Kindergartens anwesende Eltern und Geschwisterkinder geschützt.

Für die Abwendung von Unfallgefahren, die in den baulichen Gegebenheiten oder der Inneneinrichtung der Kindertageseinrichtung liegen, sorgt der Träger in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten und der Unfallversicherung

Schutz vor ansteckenden Krankheiten

Um Erkrankungen zu vermeiden und die Ausbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, übertragbare Krankheiten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden und mit den Eltern Absprachen über vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Bei vorübergehenden Ansteckungskrankheiten Ihres Kindes sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

Ein Besuch der Tageseinrichtung ist in der Zeit einer akuten Erkrankung Ihres Kindes nicht möglich. Das Infektionsschutzgesetz gibt Fristen vor, die eingehalten werden müssen, bevor das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf.

Zu den Krankheiten, die ein Aufenthaltsverbot Ihrer Kinder in unserer Tageseinrichtung nach sich ziehen, zählen insbesondere Erkrankungen, die mit hohem Fieber verbunden sind, Durchfall-Erkrankungen, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach oder sonstige Streptokokken-Infektionen. Die Leiterin oder der Leiter händigt Ihnen ein Merkblatt zum vorbeugenden Infektionsschutz aus. Hier erfahren Sie auch, welche Fristen nach einer Erkrankung eingehalten werden müssen, in denen das Kind die Einrichtung nicht besuchen darf. Bei konkreten Fragen berät Sie auch das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Bitte respektieren Sie diese Regelung und schicken Sie Ihr Kind nicht krank in die Einrichtung. Sie schützen damit andere Kinder und die Mitarbeitenden. Bitte melden Sie Ihr Kind ab, wenn es krank ist.

Medikamentengabe

Ist Ihr Kind akut erkrankt, darf es die Einrichtung nicht besuchen. Wir erwarten, dass die Eltern die erforderlichen Medikamente ihren Kindern selbst verabreichen, sofern dies zu Hause – vor oder nach dem Besuch der Tageseinrichtung – möglich ist.

Sofern Ihr Kind Medikamente während seines Aufenthalts in unserer Tageseinrichtung benötigt (z.B. zur Linderung chronischer Erkrankungen oder Beeinträchtigungen), übernehmen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Medikamentengabe unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Vorlage der ärztlichen Verordnung für die Medikamentengaben
2. Einverständniserklärung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten des Kindes
3. Aufklärung über das betreffende Medikament und seine möglichen Nebenwirkungen einschließlich einer Anleitung zur Medikamentengabe durch den verordnenden Arzt.

Die Medikamentengabe, die durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unserer Tageseinrichtung übernommen wird, umfasst keine vorbeugend wirkenden Arzneien wie z. B. Vitaminpräparate, selbst wenn diese ärztlich verordnet sind.

Schutz des Kindeswohls

Um Kinder vor Gefährdungen zu schützen (z.B. bei Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung), hat der Gesetzgeber allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bestimmte Meldepflichten auferlegt (§ 8a+b Sozialgesetzbuch VIII). Sofern wir Anzeichen für eine Gefährdung Ihres Kindes beobachten, werden wir zunächst das Gespräch mit Ihnen suchen und Ihnen im Bedarfsfall Hilfen anbieten. Sollte sich die Situation des Kindes auch durch unterstützende Maßnahmen nicht verbessern, sind wir gesetzlich verpflichtet, die Situation dem zuständigen Jugendamt Ihrer Stadt zu melden.

Wichtige Gesetzestexte

Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe

[SGB 8 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Landes
Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

[https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/Microsoft Word - Neues KiBiz
ab 01.08.2020.docx \(mkffi.nrw\)](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/Microsoft%20Word%20-%20Neues%20KiBiz%20ab%2001.08.2020.docx)

Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Anfang an – Bildungs-
vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen (30.04.2015)

[https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20150529 Bildungsvereinba-
rung \(mkffi.nrw\)](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20150529%20Bildungsvereinbarung%20(mkffi.nrw))

Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertages-
betreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen

[https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/bildungsgrundsaeetze_161219.pdf
\(mkffi.nrw\)](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/bildungsgrundsaeetze_161219.pdf)

Ausgabe: März 2023

Herausgeber:

Evangelischer Kirchenkreis Dortmund
– Gemeinsame Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen –
Jägerstraße 5
44145 Dortmund

Telefon: 0231/22962-0

Fax: 0231/22962-347

Geschäftsführung:

Tim Hammerbacher Tel.: 0231/22962-171

Sekretariat:

Sonja Witte – Tel. 0231/22962-281 – eMail: sonja.witte@ekkdo.de

Fachberatung Tageseinrichtungen für Kinder:

Karin Wandelt – Tel. 0231/22962-344 – eMail: karin.wandelt@ekkdo.de

Arbeitsbereich Inklusion von Kindern mit Behinderung

und Fachberatung Tageseinrichtungen für Kinder:

Bernd Kochanek – Tel. 0231/22962-270 – eMail: bernd.kochanek@ekkdo.de

Fachberatung Inklusive Bildung

Sabine Severin – Tel. 0231/22962-341 – eMail: sabine.severin@ekkdo.de

Fachberatung alltagsintegrierte Sprachbildung

Marion Wysseley – Tel. 0231/22962-285 – eMail: marion.wysseley@ekkdo.de

